

Abg. v. Gablenz: Ich wollte mir eine Anfrage an den Herrn Referenten erlauben, insofern er äußerte, daß das Publicum nicht darunter leiden könnte; ich weiß aber nicht, ob ich seine Aeußerung richtig aufgefaßt habe. Wenn nämlich ein englisches Werk erscheint und der Engländer es keinem Sachsen zum Verlage oder in Commission gibt, es also auf diese Art in Sachsen nicht gedruckt und nicht in den Handel kommen könnte, wenn nun hierauf eine sächsische Buchhandlung sich dasselbe zu drucken erlaubt, würde dies dann als Nachdruck betrachtet werden oder nicht, nach der Fassung, welche die Deputation vorgeschlagen?

Referent Abg. Todt: So lange nicht ein Inländer concurrirt, würde nichts gegen den Herausgeber gethan werden können; will aber z. B. ein Engländer ein Werk herausgeben und hier drucken lassen, so muß er mit einem Inländer in Verbindung treten, und so erhält dann der Inländer den Schutz, nicht der Ausländer.

Abg. v. Gablenz: Wenn also ein solches Werk im Druck erscheint, so würde es nicht als Nachdruck betrachtet werden. Gesezt nun aber, der Engländer, nachdem sein Buch in Sachsen von einem Buchhändler in Druck oder in Verlag genommen worden wäre, übergäbe einem Andern dasselbe nachträglich noch in Commission oder in Verlag; würde dann der frühere Buchhändler, der es freiwillig in Druck nahm, mit der Strafe des Nachdrucks belegt werden?

Referent Abg. Todt: Ein solcher Fall ist denkbar. Es gibt ein Inländer ein ausländisches Werk heraus, ohne die Einwilligung des Eigenthümers zu haben. Tritt nun ein anderer Inländer dem ersten gegenüber, so wird er nach wie vor das Werk herausgeben können, und wird nicht unter die Nachdrucksgesetze fallen. Tritt aber ein Ausländer durch den Druck oder Commission mit einem Inländer in Verbindung, so würde wohl der Ausländer Schutz erlangen müssen. Uebrigens ist ja Jedem, der ohne Einwilligung des ursprünglichen Herausgebers oder Verlegers im Auslande ist, unbenommen, sich später noch nachträglich die Einwilligung zu verschaffen und sich gegen alle Fälle zu schützen. Ich glaube, auch darauf muß ein Gewicht gelegt werden.

Abg. v. Gablenz: Dies beruhigt mich nicht ganz, denn diese nachträgliche Einwilligung würde nur mit Geldaufwand verbunden, vielleicht auch gar nicht für ihn zu erringen sein. Ich bin im Allgemeinen sehr für Handelsfreiheit und Gegenseitigkeit des Rechts; so lange aber ebendieselbe von England aus nur gepredigt und nicht auch ausgeübt wird, so muß ich gestehen, würde ich mich der Ansicht des geehrten Abgeordneten Tschucke anschließen und würde ihm beistimmen, daß diese §. in Wegfall gebracht würde. Ich fürchte in dieser Beziehung, so hoch ich auch England stelle, wie in jeder Sache, wo Handelsverträge ins Spiel kommen, England, — und wenn die Vortheile auch noch so sehr auf der Hand zu liegen scheinen, so denke ich immer noch, daß irgendwo ein Nachtheil hieraus zum

Vorschein kommt. So lange wir fürchten müssen, daß in andern deutschen Bundesstaaten diese Werke nachgedruckt werden können in jeder Buchdruckerei, ohne sich das Verlagsrecht erst erkaufen und mit theuerem Gelde einen Ausländer bezahlen zu müssen haben, so fürchte ich nur Nachtheil für unsere Druckereien; denn kein Sachse wird für den Verlag eines Werkes Etwas bezahlen, was 2 Stunden weiter umsonst zu erhalten ist.

Abg. Brockhaus: Der Vorwurf, den der Abg. v. Gablenz der englischen Handelspolitik macht, mag im Allgemeinen begründet sein. In diesem Fall aber ist der Vorwurf nicht gerecht; denn England hat sich bereit erklärt, den Schutz des Eigenthums an literarischen Werken auch Ausländern zu ertheilen. Eine Parlamentsacte hat die Regierung ermächtigt, durch Staatsverträge den Schutz, wie ihn die Engländer genießen, auch Ausländern zuzugestehen. Wenn man hierbei billige Preise anführt, so wird das wohl einige Berücksichtigung verdienen; indeß ist das doch nur derselbe Grund, der früher in den Staaten, wo nachgedruckt wurde, geltend gemacht worden ist. Man gestattete den Nachdruck dort, um billige Preise für die Bücher zu haben und damit das Geld nicht aus dem Lande ginge. Von diesem Principe ist man denn doch zurückgekommen. Noch verdient es Berücksichtigung, daß die deutsche Literatur in England, Frankreich, überhaupt im Auslande immer mehr an Verbreitung gewinnt, und wenn wir fortfahren, Werke des Auslandes zu drucken, so wird auch uns das Ausland immer mehr plündern. In Belgien hat man in einer besondern Weise dazu aufgefordert, und bemerkt, es gebe noch eine Menge deutscher Werke, die auszubeuten seien. Im Gesamtinteresse Deutschlands ist es daher, daß wir das deutsche literarische, auch artistische Eigenthum im Auslande schützen, indem wir das fremde Eigenthum bei uns schützen.

Referent Abg. Todt: Wenn man sich einmal für ein Princip erklärt hat, so glaube ich, muß man auch dabei stehen bleiben und es consequent durchführen. Die Gegner geben selbst zu, der Nachdruck sei nicht zu begünstigen; sie wollen aber eine Ausnahme statuirt wissen, daß man gegen die Ausländer diese Benachtheiligung des Nachdrucks nicht verhängen. Nun sehe ich aber nicht ein, warum, wenn einmal der Nachdruck als ein nicht zu begünstigendes Gewerbe bezeichnet wird, man nicht das Princip in seiner ganzen Ausdehnung durchführen will; soweit es der Schutz der Inländer verlangt, sind Bestimmungen in §. 11 und 12 getroffen worden. Man sagt, man müsse abwarten, bis eine Gemeinschaft darüber zu Stande gekommen oder von dem deutschen Bunde Etwas darüber festgesetzt worden sei. Wenn wir das als Regel annehmen, so werden wir sehr oft warten müssen, bis Andere uns zuvorkommen, was uns ja so oft zum Vorwurfe gemacht wird. Wenn man endlich verlangt, es solle gewartet werden, bis ein gemeinsamer Beschluß in ganz Deutschland zu Stande gekommen sei, so glaube ich, wird damit die Sache weit hinausgeschoben, denn Beispiele haben bewiesen, daß ein gemeinsamer Beschluß, namentlich hinsichtlich der Presse, nicht so leicht zu Stande kommt. Das Pressgesetz, welches uns nach den